

99050092012000, 99050092012000

EU-Bescheinigung nach Berufsanerkennungsrichtlinie beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/393447780/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050092012000, 99050092012000
Leistungsbezeichnung I	EU-Bescheinigung nach Berufsanerkennungsrichtlinie beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Reiseleiterin, Grenzüberschreitende Dienstleistungen, Arbeiten in der EU, Dienstleistungsfreiheit, EU-Bescheinigung, Auslandsentsendung, Betriebsstätte in der EU, Reiseleiter, Nachweis Berufserfahrung, EG-Bescheinigung, Niederlassung in der EU
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdv_1/_5.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdg_1/art_iv.html https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdv_1/_5.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdg_1/art_iv.html
Teaser	Wenn Sie im EU-Ausland bestimmte Dienstleitungen erbringen möchten, benötigen Sie für einige EU-Länder (z.B. Österreich, Belgien, Luxemburg) die EU-Bescheinigung als Nachweis Ihrer Berufserfahrung.
Volltext	Wenn Sie bestimmte Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat erbringen oder sich dort niederlassen möchten, müssen Sie in einigen Mitgliedstaaten unter anderem die sogenannte EU-Bescheinigung vorlegen. Mit dieser Bescheinigung weisen Sie nach, dass Sie diese Dienstleistung in Deutschland rechtmäßig und

Modul	Sachverhalt
	dauerhaft erbringen. Sofern Sie bzw. Ihr Unternehmen Mitglied einer Kammer (beispielsweise Handwerkskammer) sind, ist diese für Sie zuständig. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer. Um darzulegen, dass die Dienstleistungen dauerhaft und rechtmäßig erbracht werden, müssen Sie die von Ihnen konkret ausgeübte Tätigkeit und ihre Dauer angegeben werden. Neben einer Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens müssen Sie angeben, ob Sie als Selbständiger, als Leiter eines Unternehmens bzw. einer Zweigniederlassung, in leitender Stelle oder als Arbeitnehmer tätig gewesen sind.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Personalausweises • Nachweis der konkret ausgeübten Tätigkeit sowie Dauer • Ausbildung (Nachweise: Zeugnis, Diplom, Zertifikat) • Zusätzlich als: • Selbständige: Gewerbeanmeldung • Leiter eines Unternehmens bzw. einer Niederlassung: Nachweis: Handelsregistereintrag • Leitender Angestellter: Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis • Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis
Voraussetzungen	• Ausübung des Berufs in den vergangenen zwei Jahren • Angabe und Nachweise über die konkret ausgeübte Tätigkeit
Kosten	Es fallen Kosten an. Genaueres erfahren Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.
Verfahrensablauf	Eine EU-Bescheinigung können Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. • Sie reichen den Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen ein • Nach Prüfung durch die zuständige Stelle wird die EUBescheinigung ausgestellt Ihnen per Post, inkl. Rechnung, zugesandt

Modul	Sachverhalt
	Nach Erhalt der Bescheinigung können Sie sie für Ihren Antrag im EU-Land verwenden.
Bearbeitungsdauer	• In der Regel 2 – 4 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	Ob zur Aufnahme der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat besondere Voraussetzungen zu beachten sind, insbesondere ob die Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlich ist, darüber informiert auch der Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG: [Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32005L0036) https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c1f9f567-daae-11ea-adf7-01aa75ed71a1
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• EUBescheinigung Ausstellung • Nötig, um im EUAusland bestimmte Dienstleistungen erbringen zu dürfen • Weist Berufserfahrung nach Zuständig: IHK, Handwerkskammer, gegebenenfalls andere Berufskammer
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die jeweilige Kammer. Das sind zum Beispiel: • Industrie- und Handelskammer • Handwerkskammer • Ingenieurkammer • Architektenkammer • Apothekerkammer • Steuerberaterkammer • Ärztekammer
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	• Formular: Formular für Ausstellung der EUBescheinigung der jeweils zuständigen Stelle • OnlineVerfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	EU-Bescheinigung nach Berufsanerkennungsrichtlinie beantragen, Apply for an EU certificate in accordance with the Professional Recognition Directive